**Zeitschrift:** Divus Thomas

**Band:** 11 (1933)

Artikel: Der hl. Thomas und die rechtliche Stellung der Frau : eine Abwehr und

Richtigstellung [Fortsetzung]

Autor: Nussbaumer, P. Arnold

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-762597

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der hl. Thomas und die rechtliche Stellung der Frau. Eine Abwehr und Richtigstellung.

Von Dr. P. Arnold NUSSBAUMER O. M. C., Prof. der Theologie.

(Schluss.)

#### III.

## Der Schöpfungszweck der Frau als Norm für ihre Pflichten und Freiheiten.

Als weitere normgebende These in der Frauenfrage stellt Dr. B. folgenden Satz auf: «Zweck der Erschaffung der Frau ist nach Thomas einzig die Kindererzeugung» (S. 50). Gegen diese angebliche Ansicht des hl. Thomas glaubt sie nun, gestützt auf den Urtext von Gen. 2, 18, darauf hinweisen zu müssen, daß im Manne nicht bloß eine geschlechtliche, sondern auch eine «geistige Ergänzungsbedürftigkeit» durch die Frau vorhanden ist.

Den Anhaltspunkt zu ihrer Aufstellung, wonach der hl. Thomas lehre, einzig die Kindererzeugung sei Zweck der Frau, findet Frl. Dr. B. in I q. 92 a. I: « Necessarium fuit feminam fieri, sicut Scriptura dicit, in adiutorium viri, non quidem in adiutorium alterius operis . . . sed in adiutorium generationis. »

Suchen wir den Gedankengang dieser Quaestio der Summe als Ganzes zu erfassen. Der heilige Lehrer handelt, in Anlehnung an den Bericht in der Genesis 2, über die Erschaffung der Frau (De productione mulieris). Dabei kommen lichtvoll auch die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Frau zum Manne zur Darstellung, und zwar sowohl ihre Rechtsgleichheit wie ihre Rechtsungleichheit.

#### 1. Die Rechtsgleichheit.

Der Gedankenaufbau des hl. Thomas in dieser Hinsicht ist folgender: Erste Aufstellung: Mann und Frau sind als menschliche Einzelwesen, besonders im Hinblick auf ihr geistiges Leben gegeneinander scharf abgegrenzte und selbständige Persönlichkeiten. Deshalb war es geziemend, daß ihnen Gott bereits am Anfang der Weltschöpfung ein voneinander getrenntes Dasein gab. Einzig in bezug auf die Fortpflanzung sind sie mit Naturnotwendigkeit aufeinander angewiesen, vergleichbar zwei sich ergänzenden Teilsubstanzen.

Zweite Aufstellung: Mann und Frau (sofern sie als maritus und uxor zu einer ehelichen und häuslichen Gemeinschaft sich verbunden haben) wirken sich gegenseitig ergänzend mit Naturnotwendigkeit zusammen: in erster Linie zur Kindererzeugung, in zweiter zur Hilfeleistung im Familienleben, und zwar als gleichberechtigte Faktoren; ausgenommen von dieser Gleichstellung ist nur die Führung des Hauswesens, die dem Manne als dem Familienhaupte zusteht. «Mas et femina coniunguntur in hominibus non solum propter necessitatem generationis ut in animalibus, sed etiam propter domesticam vitam, in qua sunt alia opera viri et feminae, et in qua vir est caput mulieris » (I q. 92 a. 2).

Dritte Aufstellung: Wie die Frau nach dem mosaischen Berichte nicht aus dem Haupte noch aus dem Fuße des Mannes gebildet ist (es handelt sich hier mehr um eine typische Bedeutung als um einen eigentlichen Rechtsgrund), so soll sie weder des Mannes Herrin, noch seine Magd sein, sondern zwischen Mann und Frau soll ein gesellschaftliches Verbundensein herschen. «Inter virum et mulierem debet esse socialis coniunctio» (I q. 92 a. 3).

Vierte Aufstellung: Wenn auch der erste Mann nach dem biblischen Berichte aus der Erde und die erste Frau aus der Seite des Mannes geformt worden sind, so verdanken doch Mann und Frau als menschliche Einzelwesen ihr Dasein einem unmittelbaren Schöpfungsakte Gottes. « Solus deus potuit vel virum de limo vel mulierem de costa viri formare » (I q. 92 a. 4).

Das ist der gedankliche Stufengang der Quaestio 92 der thomistischen Summe. Gewiß alles Thesen, die kein « vernünftiger Mensch als durch unsere Entwicklung vollständig überholt » (vgl. Dr. B., 49, Fußnote) beurteilen kann, die vielmehr die begeisterte Zustimmung selbst einer modernen Frauenrechtlerin finden dürften. Es wirkt geradezu schmerzlich, diese ebenso tiefe wie schöne Frauen-Quaestion des heiligen Lehrers ausgerechnet von einer Dame gänzlich mißverstanden und ins Gegenteil entstellt zu sehen. Es ist wahrhaftig nicht nötig, anno 1930 den hl. Thomas darauf aufmerksam zu machen, daß, wie Dr. B. schreibt, « wenn auch die Frau vom Manne ausgegangen sein

soll », sie doch nicht vom Manne geschaffen sei, sondern ihren Ursprung genau gleich wie der Mann einem Schöpferakt Gottes verdanke und, wenn der Mann für die Frau in geschlechtlicher Hinsicht Ziel sei, so in genau gleicher Weise die Frau für den Mann, und daß «letztes und absolutes Ziel, sowohl für den Mann wie für die Frau, katholischer Lehre zufolge, Gott » sei (S. 50).

Mit feiner Methodik hat der heilige Lehrer seine Thesen über die vom Schöpfer gewollte Ebenbürtigkeit und die daraus fließende, weitgehendste natürliche Rechtsgleichheit der Frau mit dem Manne in den biblischen Bericht von der Bildung der Eva (schon am Schöpfungsmorgen — aus Adams Seite — unmittelbar durch Gottes Hand) angelehnt. Will man aber den Verfasser der Summa theologica verstehen, darf man nicht bloß irgendwo in seinen Ausführungen herumnippen, sondern muß die Quaestio als Ganzes im Auge haben, muß die planmäßig in corp. art. durch die ganze Quaestio aufsteigende, tragende Gedankenlinie verfolgen, die in den einzelnen Artikeln vom heiligen Lehrer isoliert vorgelegten Gedankeneinheiten in ihrer scharf umgrenzten Geschlossenheit erfassen. Auch innerhalb dieser durch die Titelfrage der einzelnen Artikel genau umrissenen Einheiten ist klar zu unterscheiden, ob der heilige Lehrer in magistraler Mitteilung den Einheitsgedanken zergliedert, erläutert und begründet oder ob er seinen Schülern aus den Randgebieten des in Frage stehenden Lehrsatzes Einwände und Schwierigkeiten als Diskussionsstoff herbeischafft und zu deren Harmonisierung mit der These die Mittel an die Hand gibt und die Wege weist.

#### 2. Die Rechtsungleichheit.

Als gesprochenes Wort will der Ausdruck Rechtsungleichheit fast mißtönig in die Ohren klingen. In der Wirklichkeit des Lebens nimmt man aber mit größter Selbstverständlichkeit die Abstufungen und Ungleichheiten im Rechtsleben hin und empfindet sie als nichts anderes als die Voraussetzungen der Symmetrie, Ordnung und Schönheit des menschlichen Gesellschaftslebens. Rechtsungleichheit ist eben nichts weniger als Unrecht und Ungerechtigkeit.

Der hl. Thomas hat seine These über die Rechtsungleichheit der Frau gegenüber dem Manne nicht ohne weihevolle Poesie mit der biblischen Tatsache von der Entstehung der Frau aus dem Manne in Zusammenhang gebracht. «Utrum mulier debuerit fieri ex viro», frägt die Überschrift zum zweiten Artikel unserer Quaestio 92.

Es sollte durch dieses biblische Faktum dem ersten Manne, dem Stammvater des Menschengeschlechtes, eine eigene, vor allen Menschen nur ihm zukommende Würde gewahrt werden, nämlich die Ebenbildlichkeit mit Gott, dem Urheber aller Dinge, symbolisch, typisch dargestellt in Adam, in dem das ganze Menschengeschlecht seinen Ursprung hat. Dann sieht der heilige Lehrer in diesem ursprünglichen körperlichen Einssein von Mann und Frau Motiv und Symbol lebenslanger, unverwelklicher Liebe und Treue für alle nach Adam kommenden Menschenpaare, ebenso Symbol zu treuem Zusammenwirken in der häuslichen Gemeinschaft. In diesem Hervorgehen der Frau aus Adam ist für den hl. Thomas in wundersamer Vorbedeutung schließlich ein großes Geheimnis der Zukunft vorgebildet: das Hervorgehen der Kirche aus der geöffneten Seite Christi.

In dieser bildlichen Verknüpfung und Gegenüberstellung des Ursprungsverhältnisses, in welchem die Frau zum Manne steht, mit dem Hervorgehen der Schöpfung aus dem Schöpfer, des Hervorgehens der Kirche aus der Seite Christi, liegt nicht bloß das Geheimnisvolle, Hohe, Heilige, Gottverwandte symbolisch angedeutet, das Mann und Frau ehelich und häuslich in Liebe und Achtung verbinden soll, es hebt sich aus dieser bildlichen Gegenüberstellung, wobei das Entstehen der Frau aus dem Manne bald Nachbild, bald Vorbild ist, unleugbar auch ein gewisser Vorrang des Mannes gegenüber der Frau ab. Wie der Allmächtige im Schöpfungswerke, wie Christus in der Erlösungstat, ähnlich wird durch diese Vergleiche dem Manne ein aktives, führendes, spendendes, der Frau dagegen ein passives, empfangendes, sich unterordnendes Verhalten sinnbildlich zuerkannt. Deshalb fließt dem heiligen Lehrer in diesen Zusammenhängen wie von selbst die Bemerkung in die Feder, der Mann sei trotz der allgemeinen Gleichstellung der Frau mit dem Manne im Familienleben (weder seine Herrin noch seine Dienerin) doch ihr Oberhaupt im häuslichen Verbande («in qua scl. in vita domestica] vir est caput mulieris », I q. 92 a. 2).

Die entscheidende Begründung dieser untergeordneten Stellung der Frau im häuslichen Leben ist für den Verfasser der Summa theologica selbstverständlich Gottes Wort, z. B. Gen. 3, 16. Er findet aber auch in physiologischen, psychologischen und ontologischen Erwägungen und Beobachtungen dafür die Bestätigung. Die passive Veranlagung des fraulichen Organismus und die durchschnittliche Überlegenheit des Mannes im Geistesleben, zusammengehalten mit dem das Universum beherrschenden Gesetze, wonach das Schwache, Unvollkommene,

Passive, durch das Starke, Vollkommene, Aktive geführt und regiert wird, legen eine gewisse Unterordnung der Frau unter die Oberleitung des Mannes auch für die rechtlichen Bereiche des Lebens nahe.

Hätte die Verfasserin der «Rechtsstellung der Frau in der katholischen Kirche» sich einen wirklichen Einblick in die Methode und Lehre des hl. Thomas ernstlich zu verschaffen gesucht, bevor sie sich an die Interpretation und Kritik seiner Lehre heranmachte, sie hätte dem heiligen Kirchenlehrer niemals den Vorwurf machen können, daß er «die Rechtlosigkeit der Frau» und ihre «physische, geistige und rechtliche Unterdrückung» «theoretisch zu begründen versuche», obwohl er für das häusliche Leben ausdrücklich dem Manne das Recht der Oberleitung («unter gleichen Rechten ein Vorrecht», wie sich Dr. B. juridisch wohl nicht ganz einwandfrei ausdrückt) zuerkennt. Zudem würde sie sich auch nicht an der aristotelischen Charakterisierung des Wesens der Frau mit dem Ausdrucke «ein mißlungener Mann» («mas occasionatus», q. 92 a. I ad I) gestoßen haben, ebensowenig an seiner Behauptung, wonach der Durchschnitt der Frauenintelligenz unter dem der Männerwelt stehe.

Wie steht es mit dem Ausdruck « mas occasionatus ». Man tut dem hl. Thomas Unrecht, wenn man den Ausdruck ihm zuschreibt. Er stammt aus der Schrift des Aristoteles « De Generatione Animalium » und nimmt sich in der Summa des hl. Thomas einwenig wie ein erratischer Block aus. Beim näheren Zusehen sieht man aber, daß ihn der heilige Kirchenlehrer nach seiner Art mit dem Meißel scharfer Unterscheidung tüchtig behauen und derart von seinen Härten befreit, geglättet hat, daß er in das christliche Lehrgebäude wohl hineinpaßt. Nach Aristoteles wäre die Frau ein menschliches Zufallswesen, das zufolge der zufälligen Unterlegenheit und Unzulänglichkeit des männlichen Elementes oder wegen der ungünstigen Einwirkung äußerer Ursachen und Einflüsse im embryonalen Bildungsprozeß zurückgeblieben ist und sich nicht zum vollentwickelten männlichen Menschen, auf dessen Hervorbringung das männliche Zeugungsprinzip naturgemäß an sich hinziele, durchzuringen vermochte.

Würde ein moderner Somatologe die wesentliche Eigenart der fraulichen Körperbildung etwa kennzeichnen als «das spezifisch differenzierende Vorherrschen des passiven Elementes in der Physiologie des menschlichen Individuums», so dürfte diese Charakterisierung kaum auf Widerspruch stoßen. Fügte er dann noch bei, daß das entscheidende Obsiegen dieses passiven Elementes im einzelnen Falle dem Einfluß gewisser äußerer Zufälligkeiten und einer durch diese Zufälligkeiten bedingten Überlegenheit des weiblichen Prinzipes über das männliche auf die Rechnung zu setzen sei, so haben wir ziemlich genau den Begriff des « mas occasionatus » bei Aristoteles. Diesen aristotelischen Ausdruck greift nun auch St. Thomas auf, aber nur als Diskussionsgegenstand, um ihn mit einer durchgreifenden Unterscheidung zu korrigieren und des atheistisch-evolutionistischen Beigeschmackes zu Nach der Korrektur durch den hl. Thomas kann der Ausdruck « mas occasionatus » nicht so verstanden werden, als ob die Entstehung des weiblichen Einzelwesens, überhaupt die geschlechtliche Differenzierung der Menschen nur ein Spiel des Zufalles wäre, die Verschiedenheit von Mann und Frau war vielmehr von Anfang an in Gottes Schöpfungsplan, und damit übereinstimmend berichtet die Genesis auch die tatsächliche, getrennte Bildung der beiden Menschentypen als das Ergebnis eines unmittelbaren göttlichen Schöpfungsaktes, nicht als das Produkt einer späteren zufälligen Weltentwicklung.

Nicht uninteressant und für die Lehrweise des hl. Thomas bezeichnend ist die methodische Verknüpfung des « mas occasionatus »-Einwandes mit der vom heiligen Lehrer vertretenen These. Er hat I q. 92 a. I c. mit Nachdruck den Gedanken entwickelt und begründet, daß die geschlechtliche Differenzierung und Sonderexistenz der einzelnen Menschen als Mann und Frau von Anfang an in Gottes Plan gelegen und deshalb auch gleich zu Beginn der Menschenschöpfung durch Gott verwirklicht wurde, wie Gen. 3 berichtet. Entschieden lehnt der heilige Lehrer die Meinung ab, es könnte diese geschlechtliche Differenzierung von Mann und Frau vielleicht erst nachträglich und zufällig aus einem ursprünglich doppelgeschlechtlichen Menschenwesen sich herausgebildet, entwickelt haben. Man beachte hier nebenbei, mit welch « modernen » Fragen und Problemen der vielgeschmähte Aquinate sich gelegentlich auseinanderzusetzen gewohnt ist.

Gegen diese seine These von der ursprünglich von Gott geplanten und bewirkten geschlechtlichen Trennung von Mann und Frau zieht nun der hl. Thomas seinen Gewährsmann in naturwissenschaftlichen und philosophischen Dingen, den Griechen Aristoteles, herbei, welcher die Frau lediglich einen « mas occasionatus », eine Zufallsbildung nennt. Gewohnt, aus allen, ihm noch so unbequemen fremden Ansichten das Körnchen Wahrheit herauszufühlen und anzuerkennen, bringt er die Ansicht des Stagiriten mit Hilfe einer Unterscheidung mit der seinen in Einklang. Er läßt die aristotelische Auffassung vom mas occasionatus

insofern gelten, als in der Entstehung des menschlichen Einzelwesens (natura particularis) Zufälligkeiten einen geschlechtbestimmenden Einfluß ausüben mögen. Dagegen ist die geschlechtliche Differenzierung der Menschennatur überhaupt (natura universalis), die Ausscheidung der Menschheit in männliche und weibliche Einzelwesen ursprünglicher Schöpferwille und ursprüngliche Schöpfertat, und insofern lehnt auch der hl. Thomas die aristotelische Bezeichnung der Frau als eines Zufallwesens entschieden ab.

Für den hl. Thomas war der «mas occasionatus» so etwas wie eine nicht ganz wertlose aristotelische Antiquität, die als Illustrationsmaterial zu seiner These ihm Dienste leistete. Es ist nun nicht verständlich, warum Dr. B. diese Antiquität mit einem fühlbaren Hohnlächeln wieder ans Licht zieht und im geraden Gegensatz zur Wirklichkeit den «mas occasionatus» behandelt, als wäre er thomistisches Eigengut und für den heiligen Lehrer mit anderen Erwägungen der logische Ausgangspunkt zur Erniedrigung und Entrechtung der Frau im Rechtsleben. Dr. B. hatte in der Schrift des bekannten Thomaskenners Prof. Manser: «Die Frauenfrage nach Thomas von Aguin » (S. 9-11), eine Interpretation von I q. 92 a. 1 ad 1 in den Händen, die den aristotelischen mas occasionatus in das richtige thomistische Licht stellt. Aufschluß über die wahre Bedeutung unserer fraglichen Thomasstelle hätte auch das hervorragende Werk Professor Schnürers: «Kirche und Kultur im Mittelalter» geboten (Bd. 2, S. 489 f.), wenn man sich bemüßigt gefühlt hätte, aus kompetentester Quelle sich über die Frauenfrage im XIII. Jahrhundert zuverlässige Orientierung zu verschaffen.

Ein weiterer böser Stein des Anstoßes für Frl. Dr. B. ist die Bemerkung des hl. Thomas über das durchschnittliche Überwiegen der Verstandesschärfe im Menschen (I q. 92 a. 1 ad 2: « naturaliter femina subiecta est viro, quia naturaliter in homine magis abundat discretio rationis»). Nicht ohne Gereiztheit schreibt sie (S. 51): « Daß dieser mas occasionatus dem Manne nicht gleichwertig zur Seite stehen kann, ist eine logische Folge der obigen Gedankengänge. Und tatsächlich erklärt Thomas die Frau als naturnotwendig dem Manne untergeordnet, denn im Manne überwiege in hohem Maße der Verstand. Hätte Thomas diesen Satz nur auf die Frau seiner Zeit angewandt, so wäre es erklärlich, denn sicher war der Durchschnitt der Frau jener Zeit infolge ihrer geistigen, physischen und rechtlichen Unterdrückung, infolge mangelnder Bildung usw. im allgemeinen geistig nicht sehr

hochstehend und mochte eine solche Unterordnung natürlich erscheinen. Sobald aber Thomas die These absolut faßt und die Inferiorität der Frau sogar vor dem Sündenfall zu behaupten sucht, ist er abzulehnen.»

Auch hier hat Dr. B. den hl. Thomas gründlich mißverstanden und durch das Herausbrechen eines Thomassatzes aus dem Kontext und der ganzen gedanklichen Struktur der betreffenden Partie der Summa theologica bewiesen, daß sie auch nicht den geringsten Einblick in die Methode und Ideenwelt des heiligen Lehrers hat. Es muß genau auseinandergehalten werden die These des hl. Thomas, der methodische Einwand gegen dieselbe und dessen Widerlegung.

Die These, die Aufstellung des hl. Thomas ist gedanklich folgende: Die Frau ist dem Manne wesentlich ebenbürtig; deshalb ist es auch geziemend, daß sie gleich am Anfang auch ebenbürtig neben dem Manne als eigenes Menschenwesen durch Gott geschaffen und deren Bildung nicht einem späteren Entwicklungsprozeß der Natur überlassen wurde; tatsächlich werde dementsprechend die Erschaffung der Frau vor dem Sündenfall, im Paradies, gleich am Anfang der Menschenschöpfung auch von Gen. 2, 18 bezeugt.

Gegen diese These macht sich nun der Verfasser der Summa unter anderen Einwänden auch diesen: Die Frau werde Gen. 3, 16 als Untertanin des Mannes bezeichnet. Deshalb könne man ihre Erschaffung nicht ins Paradies, nicht an den Anfang der Menschenschöpfung verlegen, denn im Zustand der Unschuld habe es noch gar keine Ausscheidung der Menschen in Freie und Untertanen gegeben, sondern alle seien sich als Gotteskinder ebenbürtig gegenübergestanden. Das Untertanenverhältnis habe sich erst nach der Vertreibung aus dem Paradiese als Sündenfolge, als Störung der ursprünglichen Harmonie unter den Menschen durchgesetzt. Konsequenterweise sollte man trotz Gen. 2, 18 die Erschaffung der Frau erst nach den Sündenfall verlegen.

Diesen Einwand löst nun der heilige Lehrer seinen Schülern mit der Unterscheidung eines zweifachen Untertanenverhältnisses, nämlich des knechtischen, sklavischen und des gesellschaftlichen, sozialen. Beim ersteren, dem sklavischen, knechtischen dient der Untertane seinem Gebieter und Herrn, und dieses Dienstverhältnis, mit anderen Worten die Sklaverei, habe vor dem Sündenfall nicht bestanden. Beim letzteren Untertanenverhältnis, d. h. im gesellschaftlichen, das in ein häusliches und bürgerliches Gesellschaftsverhältnis unterschieden wird, dient der Untergebene nicht seinem Herrn, sondern beide, der Vorgesetzte und der Untergebene, dienen als Glieder eines gemeinsamen Ganzen dem

Gemeinwohle, dem Wohle jenes gesellschaftlichen Verbandes, in dem sie zu einer Einheit verbunden sind, der eine in führender, der andere in gehorchender Stellung. Die Vorgesetzten im gesellschaftlichen, sozialen Leben dürfen also nach Gottes Plan die untergebenen Mitmenschen nicht zur Förderung ihrer individuellen Interessen gebrauchen, besser gesagt, mißbrauchen, sondern haben in der Familiengemeinschaft lediglich dem Wohle aller Hausgenossen und im bürgerlich-staatlichen Zusammenleben dem Glücke aller Volksgenossen, dem Wohle des Volksganzen zu dienen. Auch vor dem Sündenfalle, auch im Paradiese war das gesellschaftliche Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis etwas Naturgegebenes.

Vom Standpunkte dieser Unterscheidung des sklavischen und des sozialen Untergeordnetseins aus betrachtet, löst sich nun mit Leichtigkeit die aus Gen. 3, 16 (« sub potestate viri eris ») hergeholte Schwierigkeit gegen die Erschaffung der Frau schon im Paradiese. Die Frau ist dem Manne nicht knechtisch, sklavisch unterworfen, sondern bloß gesellschaftlich seiner Führung in bezug auf das gemeinsame Wohl untergeordnet, eine Unterordnung, die des paradiesischen Zustandes, der keine Gleichheit fordere, sondern nur das Unrecht ausschließe, nicht unwürdig sei. Deshalb sei es kein gedankliches Unding, wenn die Erschaffung der Frau von Gen. 2, 18 vor den Sündenfall verlegt werde.

Ihre Unterordnung unter die Führung des Mannes habe den Grund im durchschnittlichen Überwiegen der männlichen Verstandesschärfe über diejenige der Frauenwelt. Nach einem allgemeinen Naturgesetz wird aber das Unvollkommenere durch das Vollkommenere ergänzt, das Schwächere durch das Stärkere geführt, und so komme auch im gesellschaftlichen Zusammenleben nach diesem allgemeinen Gesetze auch der männlichen Urteilskraft die Führung zu, da sie im allgemeinen, im Durchschnitt diejenige des schwachen Geschlechtes nicht zwar dem Wesen, wohl aber dem Grade, dem Durchschnittsniveau nach zu übertreffen pflegt.

Das der Gedankengang des heiligen Lehrers. Von einer «geistigen, physischen und rechtlichen Unterdrückung» (S. 51) demnach auch nicht eine Spur. Die als etwas Selbstverständliches vom hl. Thomas hingenommene Voraussetzung, wonach das durchschnittliche Intelligenzniveau der Frauenwelt dasjenige der Männer graduell im allgemeinen nicht erreiche, trifft nicht bloß für «den Durchschnitt der Frau jener Zeit» zu, sondern entspricht sogar, wie man von zuständigen Fachleuten vernimmt, den Ergebnissen psychotechnischer Experimente und Messungen nach den psychologischen Methoden der neuesten Zeit.

#### IV.

### Die rechtliche Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben.

Nachdem die Grundlagen der thomistischen Lehre für die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse der Frau durch Dr. B. so gründlich mißverstanden und entstellt worden sind, so ergibt sich aus ihren vermeintlichen «thomistischen Gedankengängen» in bezug auf «die Rechtsstellung der Frau in der katholischen Kirche » begreiflicherweise auch nur ein unerquickliches Zerrbild. Sie schreibt (S. 52): « Daß die rechtliche und kirchenrechtliche Stellung, wie sie Thomas der Frau zuweist, nach diesen Ausführungen nicht sehr günstig sein kann, liegt auf der Hand.» Was nun Dr. B. auf S. 52 als Lehre des heiligen Kirchenlehrers über « die bürgerlich-rechtliche » und «kirchenrechtliche » Stellung der Frau bietet, ist nicht im entferntesten ein «kurzes Eingehen» auf «seine Thesen in Beziehung auf die rechtliche und kirchenrechtliche Stellung der Frau », sondern verdient höchstens die Bezeichnung einiger obenhin aufs Geradewohl zusammengestellter Glossen, denen man mit einer sachlichen Richtigstellung wahrhaftig zu viel Ehre antut.

Wir versuchen, den Ausführungen der Dr. B. die Grundzüge der Lehre des Aquinaten über die Rechtsstellung der Frau gegenüberzustellen, indem wir die häuslichen und kirchlichen Rechtsbeziehungen von den bürgerlich-politischen auseinanderhalten.

#### 1. Die häuslichen und kirchlichen Rechtsbeziehungen.

Allgemein kann man die grundlegende thomistische Lehre über die rechtlichen Beziehungen von Mann und Frau in folgende Thesen zusammenfassen: Zwischen Mann und Frau als Einzelpersonen besteht Rechtsgleichheit auf der ganzen Linie; im gesellschaftlichen Leben ebenfalls rechtliche Gleichstellung bis auf zwei Punkte, nämlich: I. in Familienangelegenheiten steht dem Hausvater oder dem Inhaber (Inhaberin) seiner Rechte das letztinstanzliche, entscheidende Wort zu. 2. im kirchlichen Gemeinschaftsleben ist die Teilnahme am offiziellen, öffentlichen Priester-, Hirten- und Lehramte erlaubter- und gültigerweise ausschließlich Angehörigen der Männerwelt zugänglich.

Es beruht auf einem Mißverständnis der Methoden des hl. Thomas, wenn Dr. B. unter Hinweis z. B. auf II-II q. 177 a. 2 meint, er « fordere » auf die angeführten begründenden Erwägungen gestützt die Unterordnung der Frau unter den Mann. Der heilige Lehrer fordert

die Unterordnung der Frau unter männliche Führung auf dem Rechtsgebiete des häuslichen und öffentlich-kirchlichen Lebens gar nicht als ein apodiktisches Postulat seiner naturrechtlichen und theologischen Spekulationen. Noch fordert er — es entspricht dies überhaupt seiner Methode — diese Unterordnung, sondern er nimmt sie lediglich als göttlichrechtlich gegebene Voraussetzungen aus der katholischen Lehre und Praxis entgegen, um sie mit seinen theologisch-philosophischen Erwägungen systematisch zu erläutern, zu begründen und zu vertiefen. Er sucht in verschiedenen Wissensgebieten nach Konvenienz- und Analogiegründen zur Motivierung und Vertiefung der feststehenden und gläubig hingenommenen Verfügungen des göttlichen Gesetzes.

Einen solchen Konvenziengrund für die Unterordnung der Frau im häuslichen und kirchlichen Gemeinschaftsleben findet nun St. Thomas nicht, wie Dr. B. glauben machen will, in ihrer geistigen und physischen «Minderwertigkeit», sondern im natürlichen, durchschnittlichen Überwiegen der Verstandesschärfe beim Manne («naturaliter magis abundat discretio rationis», I q. 92 a. 1 ad 2) — von einem Überwiegen «in hohem Maße» ist da gar keine Rede. Nicht eine defekte Frauenintelligenz stellt hier der heilige Lehrer dem fertigen Männerverstande gegenüber, der Unterschied ist gar kein wesentlicher und kein absoluter, sondern bloß ein gradueller, aber doch ein derartiger, daß er in der Frau im allgemeinen — von Ausnahmen reden wir hier ja nicht — naturgemäß das Bedürfnis nach Führung und Stützung durch den höhergradigen, volleren und aktiveren Männerintellekt bedingt und wachruft.

Eine weitere Konvenienz- und Analogiebegründung für die göttlichrechtlich verfügte Unterordnung der Frau unter die Initiative und Leitung des Mannes im häuslichen und kirchlichen Zusammenleben sieht der hl. Thomas in der physiologisch-biologischen Grundveranlagung, die dem fraulichen Organismus als solchem eigen ist und dann auch als zartes Anlehnungs- und Anpassungsbedürfnis mehr oder weniger im ganzen fraulichen Wesen sich auswirkt.

Damit hängt zusammen eine weitere Erwägung des hl. Thomas mehr psychologischer und volkspädagogischer Art. Die Stammsünde hatte für die menschliche Natur bekanntlich eine Schwächung der Vernunftherrschaft über die untergeordneten Kräfte und damit auch die Störung der ursprünglichen vollen Harmonie im Zusammenspiel der Kräfte sowohl im menschlichen Einzelwesen wie Gesellschaftsorganismus zur Folge. So ist es seelisch begründet, daß die aktive

Veranlagung im Manne zufolge der ererbten Naturverderbnis zum Exzeß, zur ungeordneten Leidenschaft neigt, demgegenüber der Frau erbsünd-psychologisch die Notwendigkeit behutsamer Zurückgezogenheit und einer gewissen schüchternen Flucht vor der Öffentlichkeit erwächst. Im Hinblick auf diese psychologisch-moralische Notwendigkeit weist nun der heilige Lehrer auf die Weisheit jener göttlichen Verfügung hin, welche die öffentlichen Kirchenämter nur den Männern, nicht auch den Frauen zugänglich macht. Das ist der Sinn der zweiten Ratio von II-II q. 177 a. 2, wodurch die Zweckmäßigkeit des paulinischen Predigtverbotes für die Frauen (1. Cor. 14, 34 und 1. Tim. 2, 12) dargelegt wird.

Was insbesondere die rechtliche Unterordnung der Frau unter männliche Führung im öffentlichen Gemeinschaftsleben der Kirche und ihr Ausschluß vom Empfang des Sakramentes des Ordo und der Übernahme der Jurisdiktionsgewalt anbetrifft, ist die Lehre des heiligen Thomas eindeutig klar. Er bezeichnet (4. Sent. d. 25 q. 2 a. 1) den Empfang des Ordo durch Frauenspersonen als unerlaubt und ungültig. Es ist diese Aufstellung nichts anderes als die Wiedergabe eines unanfechtbaren Satzes der kirchlichen Lehre und Rechtspraxis. Als Erklärungsgrund für diesen Ausschluß des Frauengeschlechtes vom Empfang des Ordo, der Priesterweihe, führt er die natürliche Veranlagung der Frauen zu einer gewissen Unterordnung unter den Mann, besonders im häuslichen Gemeinschaftsleben, an, weshalb sie nicht in geeigneter Weise als sakramentale Zeichen, Symbole jene Führerbefähigung und Führergnade versinnbilden können, welche durch das Sakrament des Ordo dem Menschen mitgeteilt werden.

Der hl. Thomas unterläßt in vornehmer Feinfühligkeit auch nicht den Hinweis, daß die Frauen ganz wohl ebensogut wie die Männer würdige Gefäße hervorragender Gnadengaben, auch der Führer- und Vermittlergnaden werden können, was ihnen von Natur abgehe sei einzig die natürliche Eignung zur sakramentalen Versinnbildung und äußerlichen Darstellung dieser übernatürlichen Führergnade. Und es ist, als ob der heilige Lehrer um Entschuldigung zu bitten sich gedrängt fühlte, daß seine unerbittliche Kirchlichkeit etwas für das frauliche Gemüt und Empfinden wohl Hartes sagen mußte, wenn er nachdrücklich betont — wohl im Hinblick auf die große Zahl von Frauengestalten mit überragender Intelligenz und Gnadenbegabung, deren die damalige Zeit ebensowenig entbehren mußte als die heutige — in bezug auf die Seele bestände kein Unterschied zwischen Mann und Frau

(« in his quae sunt animae mulier non differt a viro », 4. Sent. d. 25 q. 2 a. I, gleichlautend mit Suppl. q. 39, a. I ad I), ja man fände mitunter Frauen, die in seelischer Hinsicht eine große Zahl von Männern hoch überragen (« quandoque mulier inveniatur melior quantum ad animam viris multis », loc. cit.).

#### 2. Die bürgerlich-politischen Rechtsbeziehungen.

Dr. B. macht gegenüber Dr. G. M. Manser (Die Frauenfrage nach Thomas von Aquin, S. 16) auf eine Bemerkung im Suppl. aufmerksam (q. 39, a. 1 ad 2 u. 3. — die Stelle stammt aus 4. Sent. d. 25 q. 2 a. 1), worin der heilige Lehrer in bezug auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau scharf unterscheidet zwischen den priesterlichen und den zeitlichen Prälaturen, letztere seien auch «gegenwärtig», d. h. zu St. Thomas' Zeiten, den Frauen zugänglich. («Debora in temporalibus praefuit, non in sacerdotalibus, sicut et nunc possunt mulieres temporaliter dominari», loc. cit.).

Manser formuliert wohl mit allzuscharfer Logik, wenn er schreibt (S. 16): « Ist die Frau ihrer Natur nach unvollkommener als der Mann und daher naturrechtlich ihm unterworfen, so kann sich diese Unterwerfung nicht allein auf die Ehe und das häusliche Zusammenleben beziehen, denn die Natur bleibt immer dieselbe, sondern sie muß sich auch auf das bürgerlich-öffentlich-politische Leben beziehen. » Ebenso dürften die Schlußfolgerungen etwas über das Ziel hinausgehen, wenn es weiter heißt: « Wenn auch Thomas in den obigen Stellen nur von öffentlich-kirchlichen Ämtern und Stellungen spricht, so leuchtet es doch jedermann ein, daß die Motive, die er anführt, gegen jede bürgerliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne sprechen. Übrigens spricht er der Frau den Titel des "Vollbürgers" ab, mulieres non competit simpliciter esse cives" » (I-II q. 105 a. 3 ad 3).

Was zunächst den Titel eines «Vollbürgers» betrifft, so dürfte wohl dieser Ausdruck kaum ganz gleichbedeutend sein mit demjenigen eines civis simpliciter. Dem civis simpliciter ist offenbar der civis secundum quid gegenüberzustellen, und diese Gegenüberstellung deckt sich sicherlich nicht mit dem Gegensatz zwischen Vollbürger und Halbbürger, vollberechtigter und nichtvollberechtigter Volksgenosse. Der Sinn des Ausdruckes civis simpliciter in der von Manser angezogenen Stelle dürfte vielmehr der sein: Obwohl die Frau als Einzelperson sicher so gut wie die Söhne, Töchter und Diener des Hauses von der bürgerlichen und staatlichen Gesetzgebung erfaßt werden können, so

steht sie doch, wie die übrigen Familienmitglieder und Hausgenossen, als solche außer und über dem Geltungsbereich der bürgerlichpolitischen Gesetzgebung, nämlich unter der Kompetenz des ius domesticum, des Hausrechtes. In ihren häuslichen Pflichten und Rechten steht die Frau als Familienmutter und Hausfrau unmittelbar nicht unter dem Staatsgesetz, und wenn die einzelnen Hausgemeinschaften als soziale Einheiten auch in das Interesse der staatsbürgerlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung einbezogen werden und einbezogen werden müssen, so kommt die Hausfrau, als der Führung des Mannes unterstehend wie die anderen dem Familienhaupte untergeordneten Hausgenossen, nicht unmittelbar, nicht simpliciter in Betracht, sondern nur secundum quid, d. h. durch die Vermittlung des Vorstehers der häuslichen Gemeinschaft. Dieser dagegen untersteht sowohl in seiner Eigenschaft als Familienvater wie als Einzelpersönlichkeit unmittelbar unter der Direktive der staatlichen Gewalt, soweit diese gegenüber den Einzelpersonen und Familieneinheiten ihres Gebietes eine rechtmäßige Zuständigkeit zu eigen hat. So aufgefaßt, entspricht der Satz des hl. Thomas: « mulieres non competit simpliciter esse cives », einer tatsächlichen und rechtlichen Alltäglichkeit und Selbstverständlichkeit, die auch im modernen Leben keinem vernünftigen Menschen als etwas Ungehöriges auffällt. Im Familienverbande wie in jeder anderen organisierten Gemeinschaft kommt die Vertretung des Ganzen nach außen dem Vorstehenden zu, und zwar auch gegenüber dem Staate, und in diesem reduzierten Sinne kommt der Titel eines civis simpliciter, meinetwegen eines Vollbürgers, dem Ehemanne, dem Familienhaupte zu und erst in zweiter Linie, secundum quid, den von ihm vertretenen Hausgenossen, unter die vor allen anderen die Frau zählt.

Daß diese Auffassung derjenigen des hl. Thomas entspricht, ergibt sich aus einem Vergleich des Ausdruckes «simpliciter esse cives» (loc. cit.) mit dem gleichbedeutenden «simpliciter esse politicum iustum» in II-II q. 57 a. 4 c.

Dort lehnt der heilige Lehrer ausdrücklich die Ausdehnung und Anwendung des ius paternum und des ius dominativum auf die Ehefrau ab. Sie untersteht weder der potestas paterna noch der potestas dominativa ihres Gemahls. Eine rechtliche Überordnung des Mannes über sie ergibt sich lediglich aus dem Umstande, daß dem Ehemann iure divino die oberleitende Sorge für das bonum commune domesticum anvertraut ist. Weit mehr noch als der Sohn und der leibeigene Dienstpflichtige steht die Familienmutter, nicht zwar simpliciter, das heißt, präzis als

Familienmutter, wohl aber secundum quid, d. h. sofern sie eine menschliche Einzelperson ist, unter der unmittelbaren Zuständigkeit der bürgerlich-politischen Gesetzgebung (vgl. loc. cit. ad 2: « Uterque (filius et servus) prout consideratur ut quidam homo est aliquis secundum se subsistens ab aliis distinctum ... et propter hoc etiam aliquae leges dantur de his quae sunt patris ad filium vel domini ad servum»; ebendaselbst in corp. art.: « Uxor ... magis distinguitur a viro quam filius a patre vel servus a domino, assumitur enim in quandam socialem vitam matrimonii»). Als Familienmutter und Hausfrau mit dem Manne zu einer häuslichen Lebensgemeinschaft verbunden, die naturrechtlich vor und über dem Staate steht, ist die Frau nicht einfachhin Mitbürgerin ihres Mannes noch irgend eines anderen Volksgenossen (« inter ipsos non est etiam simpliciter politicum iustum », loc. cit. in corp. art.; vgl. «non simpliciter cives», I-II q. 105 a. 3 ad 3); vielmehr stehen Ehemann und Ehefrau als solche im Kreise ihres Familienlebens über das politicum iustum hinaus einfachhin, schlechthin, simpliciter unter den Normen des Hausrechtes (« inter eos est magis iustum oeconomicum», loc. cit.), welches dem Manne die häusliche Oberleitung zuerkennt. Auf diesen Punkt der Rechtsungleichheit wollte offenbar der hl. Thomas I-II q. 105 a. 3 ad 3 hinweisen, um disputationis gratia erklärlich zu machen, warum das israelitische Volk entgegen den Bestimmungen des Gesetzes ausnahmsweise in zwei Fällen moabitischen Frauen «das Bürgerrecht» verlieh, die Frauen ständen, eben als Mitglieder einer Familie, nicht unmittelbar, nicht simpliciter in Verbindung mit dem Volksganzen, sondern nur durch Vermittlung ihrer Männer als Familienhäupter.

Darf ich in diesem Zusammenhange als Illustration für die obige Auslegung des hl. Thomas auf eine Analogie hinweisen. Der Katholik wird empfindlich — und zwar mit Recht — wenn man ihm den Titel eines Vollbürgers seines Heimatlandes abspricht. Und doch ist er als Katholik, reduplikativ als solcher genommen, also als Mitglied eines neben und über dem staatlichen stehenden kirchlichen Verbande, nicht der Kompetenz der bürgerlich-politischen Gesetzgebung unterstellt, in dieser Hinsicht ist er nicht simpliciter civis, sondern nur secundum quid, d. h. sofern seine Person auch die Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder völkischen Verbande in sich schließt. In diesem Sinne einer gewissen naturrechtlich oder positivrechtlich bestehenden Exemption der fraulichen Familienmitglieder von der unmittelbaren Beeinflussung durch die bürgerliche und politische Rechtsetzungs- und Rechtsprechungs-

gewalt dürfte der hl. Thomas zu verstehen sein, wenn er im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis der alttestamentlichen Geschichte den Frauen das «simpliciter esse cives» abspricht, nicht aber im Sinne, als ob die Frauenspersonen als solche nicht hundertprozentige Staatsbürgerinnen, vollwertige Volksgenossinnen wären.

Grundlegenden Aufschluß und maßgebende Wegrichtung für die Beurteilung der Lehre des hl. Thomas über die Rechtsstellung der Frau bietet u. E. in erster Linie II-II q. 57 a. 4. Läßt man die dort ausgesprochenen gedanklichen Grundlagen auf sich wirken und sucht man sie in ihren Folgen für das Rechtsleben der Frau zu erfassen, so kommt man schwerlich an dem Schluß vorbei: von seinem theologischen Standpunkt aus hat der heilige Lehrer grundsätzlich wohl nichts gegen die bürgerlich-politische Selbständigkeit jener Frauenspersonen einzuwenden, welche außerhalb der ehelichen und häuslichen Gemeinschaft stehen. Falls nicht durch positiven Verfügungsakt der bürgerlichpolitischen Gesetzgebung es anders bestimmt ist, so steht nach der Lehre des hl. Thomas nichts im Wege, daß man solchen Frauenspersonen die volle bürgerliche Rechtsgleichheit mit den Männern zuerkenne. Allerdings sträubt sich das frauliche Gemüt gegen kaum etwas mehr als gegen die Gefahr der Vereinsamung und sehnt sich mächtig nach einem Heim. So kommt es auch, daß die Fälle eben zu den Ausnahmen zählen, obwohl sie sich zufolge ungünstiger Zeitverhältnisse häufen können, wo Frauenspersonen freiwillig oder notgedrungen des Anschlusses an eine Familiengemeinschaft entbehren und deshalb außerhalb des ius domesticum stehen. Es liegt indessen in der Konsequenz mehrerer Lehrsätze des hl. Thomas, im bloß bürgerlichen Leben zwischen Bürgern und Bürgerinnen grundsätzlich keinen Unterschied zu machen, wenn und insofern die letzteren nicht einem natürlichen Familienverbande angegliedert und deshalb Trägerinnen von Rechten und Pflichten sind, die über die Obliegenheiten des bürgerlichpolitischen Lebens h'nausgehen.

Naturrechtlich geht die häusliche Familiengemeinschaft dem staatlichen Verbande voraus. So steht es außer Zweifel, daß auch die häuslichen Obliegenheiten vor den bürgerlichen den Vorrang haben. Anderseits scheint auch nach der Gründung des Familienherdes gemäß der Lehre des Aquinaten die Hausfrau nur insoweit vom Hausrecht, vom ius domesticum beherrscht zu sein, als das gemeinsame Familienwohl und derjenige, der es letzinstanzlich verwaltet, es notwendig verlangen. Daß die Ehefrau durch den Ehebund nicht aus dem Bereiche bürger-

licher Freiheitsrechte einfachhin ausgeschaltet wird, sondern neben der neuen häuslichen Rechtssphäre sich auch noch ein freies Feld bürgerlicher Rechtsbetätigung wahrt, zeigt der heilige Lehrer in der theologischen Summa sehr klar anläßlich der Behandlung der Almosenfrage (II-II q. 32 a. 8 ad 2). Dort stellt er die These auf, daß die Personen, welche Untergebene sind, nur mit der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten Almosen geben dürfen. Dagegen macht er sich den Einwand, von der hl. Lucia wisse man, sie habe trotz Gottes Befehl, Gen. 3, 16, «sub potestate viri eris », ohne Vorwissen ihres Bräutigams Almosen gegeben. Diesen Einwurf erledigt der heilige Lehrer wie folgt: «Wenn die Ehefrau außer ihrer Mitgift, die zum Unterhalt der Familienlasten bestimmt ist, noch anderweitige Güter besitzt, sei es zufolge eigenen Gewinns oder eines anderen erlaubten Erwerbstitels, so kann sie daraus Almosen spenden, auch ohne daß sie hiefür um die Zustimmung des Mannes nachsuchen muß, allerdings mit vernünftigem Maßhalten, damit nicht durch die Verschleuderung derselben ihr Mann verarme. Almosen soll sie aber ohne ausdrückliche oder vorausgesetzte Zustimmung ihres Mannes nicht machen außer im Notfall. Obwohl nämlich die Frau in den ehelichen Beziehungen mit dem Manne gleichgestellt ist, so ist sie doch in den Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Hauswesens anbelangen, gemäß 1. Cor. 11, 3, der Mann das Haupt der Frau. Was aber das Almosenspenden der hl. Lucia betreffe, so hatte sie eben keinen Mann, sondern nur einen Bräutigam. Daher genügte ihr zum Almosenspenden die Zustimmung ihrer Mutter.»

Diese wenigen Sätze des heiligen Lehrers beleuchten scharf und schön seine weitherzige Auffassung über « die Rechtsstellung der Frau in der katholischen Kirche »: Auch eine Ehefrau behält eine von ihrem Manne unabhängige Sphäre selbständiger bürgerlicher Rechtsfähigkeit, sie hat in den eigentlichen ehelichen Beziehungen volle Rechtsgleichheit mit dem Manne, nur in der Verwaltung des Hauswesens muß sie sich dem Familienhaupte unterordnen, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch die Frau unter Umständen die Oberleitung des Hauswesens innehat (die Mutter der Lucia). Ziehen wir aus 4. Sent. d. 25 q. 2 a. 2 noch die Stelle « possunt mulieres temporaliter dominari » herbei, so ist zu sagen, daß nach dem hl. Thomas der Frau auch im bürgerlich-politischen Leben der Zutritt zu führenden Amtsstellen grundsätzlich nicht verwehrt ist.

Selbstverständlich anerkennt der hl. Thomas auch in der Frauenfrage für die einzelnen Länder und staatlichen Gebilde die applizierende

und modifizierende Autorität der positiven bürgerlichen Gesetzgebung, sofern dieselbe nicht störend eingreifen will in den Geltungsbereich der bestehenden persönlichen, ehelichen, häuslichen und kirchlichen Rechtskreise naturgegebenen oder positiv-göttlichen Ursprungs. Und es ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit sowie des Taktes und Feingefühls der gesetzgeberischen Faktoren und Instanzen, ob und inwieweit sie mit vornehmer, ritterlicher Rücksichtsnahme auf die seelische und körperliche Eigenart der Frau und insbesondere ihrer Stellung im Familienleben ihr die Exemption vom militanten Dienste am bürgerlichöffentlichen Gemeinwohl aberkennen oder zuerkennen wollen. Immerhin scheint die übereinstimmende Rechtspraxis verschiedenster Völker und Zeiten, man möchte fast sagen das ius gentium, nahezulegen, daß die maßgebende bürgerlich-politische Führung der Mann innehalten soll, von dem ja die Frau auch in anderen Kreisen der Betätigung und Lebensäußerung mit göttlich-rechtlicher und naturgegebener Notwendigkeit Initiative und Führung empfängt.

Alles in allem: Nicht einen Tyrannenkodex der «Rechtlosigkeit» zur «geistigen, physischen und rechtlichen Unterdrückung» der Frau schrieb der heilige Kirchenlehrer von Aquino, vielmehr verdankt ihm das in seiner Gottebenbildlichkeit und wahren Schönheit so viel mißkannte und mißbrauchte schwache Geschlecht die weitgehendste und an Vornehmheit keinem modernen Gesetzeswerk nachstehende Magna Charta fraulicher Freiheitsrechte.

#### Zusammenfassung.

Fassen wir die Lehre des hl. Thomas über die Frauenfrage, soweit sie sich aus den vorliegenden Ausführungen zur Abwehr eines ungerechten Angriffes auf den großen Kirchenlehrer ergibt, in Thesen zusammen. Es ergeben sich folgende:

- I. Ehemann und Ehefrau stehen mit der wesentlich gleichen Unterordnung unter das gemeinsame Familienwohl rechtlich nebeneinander mit der einzigen Ausnahme, daß dem Ehemann die Oberleitung der häuslichen Angelegenheiten zusteht.
- 2. Der status subiectionis, welcher nach St. Thomas der Frauennatur eigen ist, bedeutet nicht den «Stand der Unterworfenheit» nach dem heutigen Ausdruck und Sprachempfinden, sondern nur die naturgegebene und gottgesetzte Gebundenheit an männliche Führung im häuslichen und öffentlich-kirchlichen Gesellschaftsleben als solchem.
  - 3. Der status servitutis, insofern er nicht in allgemeinem Sinne

mit dem status subiectionis zusammenfällt, sondern im engen Sinne den Sklavenstand, den Stand der Leibeigenschaft bedeutet, kommt weder der Ehefrau noch irgendeiner Frauensperson als solchen von Natur aus zu, da das gelegentliche Sklaventum von Mann oder Frau lediglich eine Schadenfolge der durch die Stammsünde verursachten Naturverderbnis darstellt.

- 4. In den ehelichen Beziehungen untersteht die Frau weder der potestas dominativa noch der potestas paterna ihres Mannes, sondern es besteht zwischen Ehemann und Ehefrau bezüglich der rechtlichen Forderungen und pflichtigen Leistungen volle Gleichheit auf der ganzen Linie.
- 5. In der Frauensperson ist Gottes Ebenbild wesentlich in der gleichen Weise wie im Manne verwirklicht, nämlich in der Geistigkeit der Seele, und so sind Mann und Frau sich wesentlich ebenbürtig sowohl im jenseitigen Leben der Seligkeit wie auch im persönlichen Gnadenleben und im intellektuellen Leben.
- 6. Als persönlich-selbständige und in ihrer Differenziertheit von Gott geplanten und unmittelbar geschaffenen Einzelwesen stehen Mann und Frau, auch innerhalb des häuslichen bürgerlichen und staatlichen Verbandslebens, einander gleichberechtigt gegenüber.
- 7. In bezug auf das kirchliche Leben besteht zwischen Mann und Frau in allem Gleichberechtigung bis auf die Übernahme des öffentlichen Lehr-, Priester- und Hirtenamts, welche Kirchenämter kraft göttlichen Rechtes gültigerweise nur Angehörigen der Männerwelt verliehen werden können.
- 8. Rücksichtlich des bürgerlich-politischen Lebens verbleibt der Frau, auch als Ehefrau, unbeschadet ihrer häuslichen und ehelichen Rechte und Pflichten, die Möglichkeit einer vom Manne unabhängigen Rechtsbetätigung; sofern die Frauensperson, auch die Ehefrau, ein Glied des häuslichen Gesellschaftsganzen ist, beteiligt sie sich am bürgerlich-öffentlichen Leben nur durch Vermittlung des Familienhauptes; sofern die Frauensperson rechtlich und tatsächlich vom häuslichen Ganzen losgelöst ist, scheint ihr St. Thomas die bürgerliche Gleichstellung mit dem Manne grundsätzlich zuzuerkennen.
- 9. Der hl. Thomas anerkennt die Möglichkeit, daß unter Umständen auch Frauen im häuslichen und bürgerlich-politischen Leben die Führung innehaben und ausüben können, niemals aber im öffentlich-rechtlichen allgemein-kirchlichen Leben.